

Antwort auf Anfragen	Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts
	Bearbeiter/in: Dr. Rolf Volmerig Telefon (0202): 2480720 Fax (0202): 442154 E-Mail: volmerig@wf-wuppertal.d
	Datum: 04.07.2018 Drucks.-Nr.: VO/0561/18/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium 09.07.2018 Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion "Mobilfunkpakt" (VO/0561/18) vom 27.06.2018	

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion „Mobilfunkpakt“ (VO/0561/18) vom 27.06.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Andreas Mucke

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.

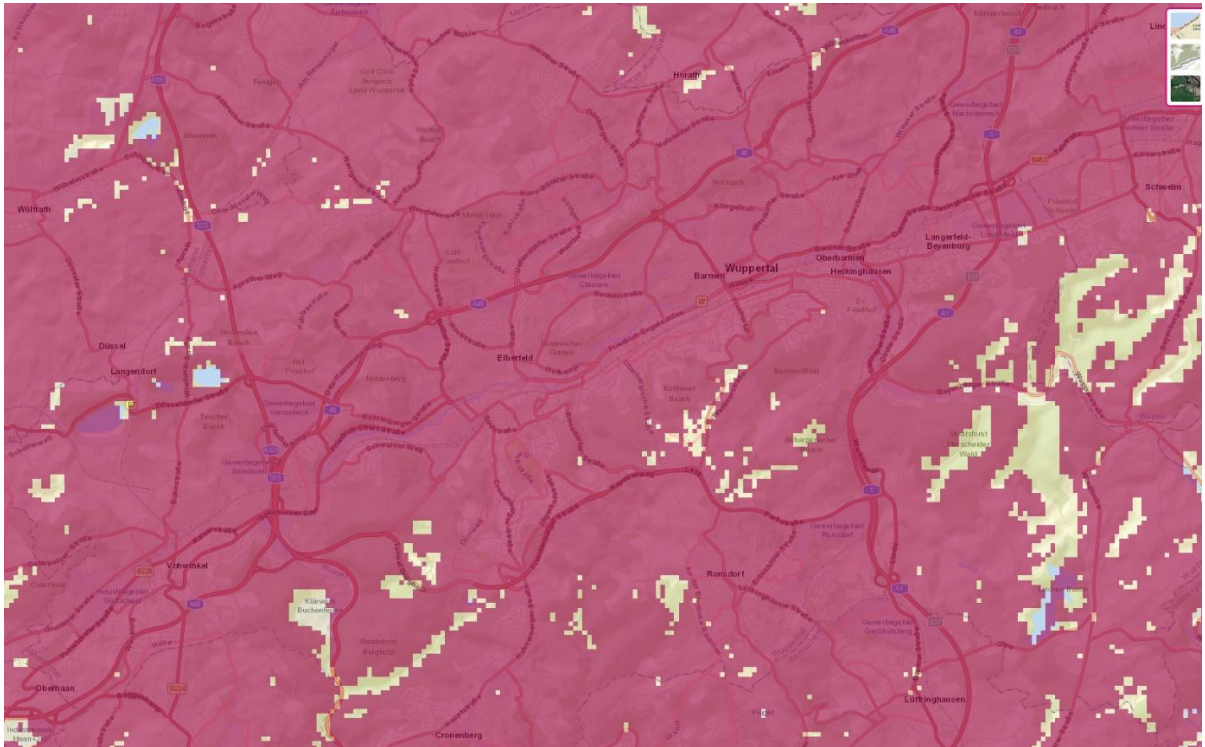
Frage 1:

Wie hoch schätzt die Verwaltung den Versorgungsgrad mit LTE-Diensten in Wuppertal ein?

Die Netzabdeckung der drei im Stadtgebiet agierenden Mobilfunkanbieter Telekom, Vodafone und Telefonica/O2 ist online anzufragen und lässt eine optische Einschätzung der Netzabdeckung zu. Es besteht die Möglichkeit, im Internet straßenscharf eine Abfrage der Verfügbarkeit vorzunehmen

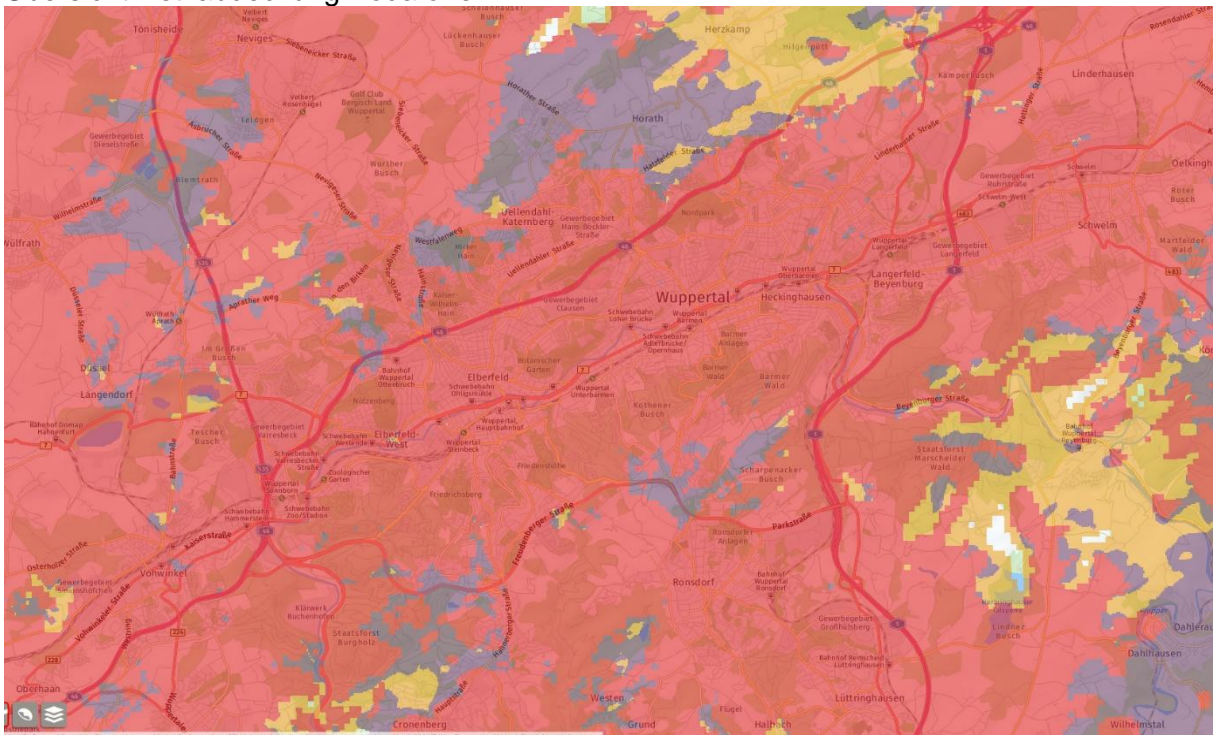
Bei einer Überlagerung der Versorgungsbereich der drei Anbieter ist von einer Flächenabdeckung von etwa 95 % auszugehen. Trotzdem treten auch in kleineren Bereich der als grundsätzlich versorgt deklarierten Gebiete Funklöcher auf.

Übersicht Netzabdeckung Telekom:



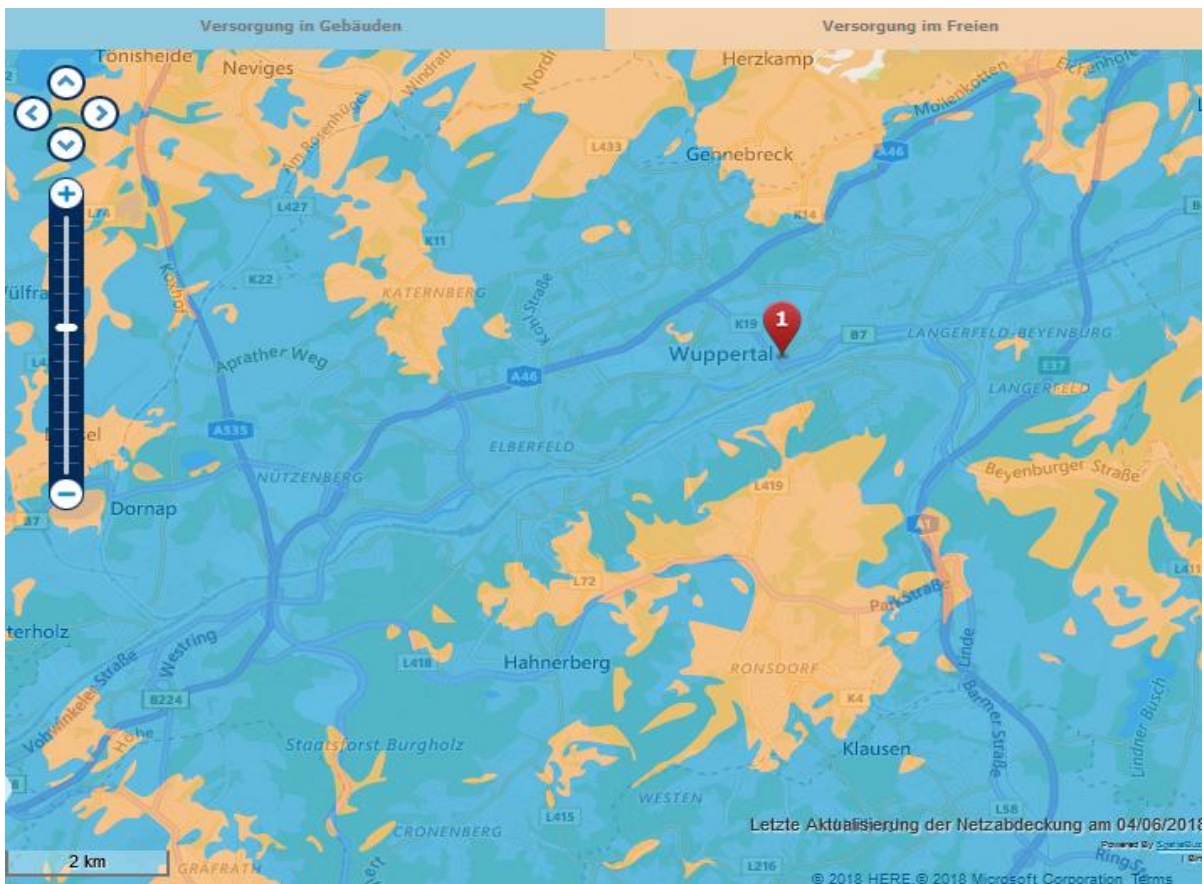
<https://www.telekom.de>

Übersicht Netzabdeckung Vodafone:



www.vodafone.de

Übersicht Netzabdeckung Telefonica:



<https://www.o2online.de>

Frage 2:

Gibt es auf Seiten der Verwaltung bereits verlässliche Erkenntnisse darüber, in welchen Ortslagen der Stadt Lücken in der Mobilfunkversorgung bestehen?

Aus der Überlagerung der drei Karten ergeben sich je nach Anbieter vorläufig folgende Lücken in der 4G(LTE)-Versorgung (nicht vollständig):

- Westliches Burgholz / L74
- Kothener Busch / Scharpenacken
- Marscheider Wald
- A1 / Linde
- Katernberg / Eckbusch

Frage 3:

Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Stadt Wuppertal, sich aktiv in den jetzt auf Landesebene initiierten Prozess einzubringen und von den Zielsetzungen der in diesen Tagen mit den Mobilfunkanbietern getroffenen Vereinbarungen zu profitieren?

Für die Stadt Wuppertal ist der flächendeckende Ausbau eines 4G- und des zukünftigen 5G-Netzes von großer Bedeutung, da die Bereitstellung dieser Infrastruktur für zahlreiche Anwendungen eine grundlegende Voraussetzung darstellt. Die Stadt wird daher, auch im Rahmen der Digitalisierungsstrategie, mit den zuständigen administrativen Leistungseinheiten auf Landesebene und mit den Mobilfunkanbietern Kontakt aufnehmen, um Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung des Mobilfunkpaktes anzubieten.

Durch den Breitbandbeauftragten der Stadt Wuppertal wurden die drei o. g. Mobilfunkanbieter bereits kontaktiert. Es wurde das Angebot unterbreitet, Kontakt aufzunehmen, um ggf. Unterstützungsleistungen anbieten zu können.

Frage 4:

Sieht sich die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Lage, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei der Errichtung neuer Funkmasten beizutragen oder die Benutzung eigener 'Behörden'-Funkmasten zu gestatten?

Die Bauaufsicht führt „nur“ ein Baugenehmigungsverfahren durch, wenn die Mobilfunkmasten eine Gesamthöhe von 10 m überschreiten. Gleichwohl entbindet die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung, die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die auf Grund der Bauordnung oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden. Sofern ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, beginnt ein interner Verwaltungsprozess, bei dem andere Dienststellen zu beteiligen sind. Eine Beschleunigung oder Abkürzung wird hier kaum möglich sein.

Wenn es um die eigentlichen Standorte für Mobilfunkanlagen geht, kann mitgeteilt werden, dass hier die Bundesnetzagentur und nicht die Kommune zuständig ist. Die Kommune wird im Verfahren lediglich angehört. Die Verfahren sind meist langwierig und können bis zu 24 Monate oder länger dauern. Inhaltlich kann folgendes mitgeteilt werden:

Mobilfunksendeanlagen bedürfen bei einer Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) oder mehr einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Diese prüft im sog. Standortverfahren die Einhaltung der Grenzwerte.

In Bezug auf das Standortverfahren lässt sich Folgendes mitteilen:

Im Jahr 2002 ist die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) in Kraft getreten. Gemäß §§ 4 ff. BEMFV muss vor Inbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage mit einer Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr bei der zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung beantragt werden. Bei geringerer Strahlungsleistung bedarf es einer Standortbescheinigung, wenn an dem vorgesehenen Standort unter Berücksichtigung der Immissionen aller bereits vorhandenen ortsfesten Funkanlagen eine Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt oder mehr erreicht wird.

In der Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur der zur Einhaltung der Grenzwerte erforderliche standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt, wobei auch die bereits vorhandenen Funkanlagen berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss der Sicherheitsabstand – bei reinen Mobilfunksendeanlagen üblicherweise nur wenige Meter in Abstrahlrichtung der [Antenne](#) – innerhalb des vom Betreiber kontrollierbaren Bereiches liegen. Außerhalb des kontrollierbaren Bereiches müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Bezüglich der einzuhaltenden Grenzwerte verweist § 3 Satz 1 Nr. 1 BEMFV auf die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 26. BImSchV). Die Bundesnetzagentur kann überprüfen, ob die Grenzwerte beim Betrieb eingehalten werden (§ 13 BEMFV). Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, um die Einhaltung der Vorschriften der BEMFV zu gewährleisten und kann gegebenenfalls den Betrieb einer Funkanlage beschränken oder untersagen (§ 14 BEMFV). Der Betrieb einer ortsfesten Funkanlage ohne die erforderliche Standortbescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 15 BEMFV).